

Aktenzeichen:

1 RA 149/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 25. Januar 1961

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1961, an der
mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter P e n q u i t t
und Bundesrichter Dr. H a u g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. L e n h a r d t
und Bundessozialrichter B l o b e l
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

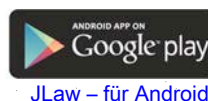
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 15. August 1958 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Altersruhegeldes, das dem Kläger seit dem 1. Mai 1956 aus den Rentenversicherungen der Angestellten (AnV) und der Arbeiter (ArV) zusteht. Bei der Festsetzung der Rente rechnete die Beklagte die Beitragswochen an, die der Kläger von 1909 an in der ArV zurückgelegt hat, und die Beiträge, die für ihn seit 1928 zur AnV nachgewiesen sind. Außerdem berücksichtigte sie 528 Wochen seines Kriegsdienstes im ersten Weltkrieg in der ArV. Aus diesem Versicherungszweig erhielt der Kläger zu seinem Ruhegeld allerdings keinen Steigerungsbetrag, weil der Betrag von 6,-- DM monatlich (§ 1544 d Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung - RVO - a.F.) nicht überschritten wurde (Bescheid vom 28.8.1956).

Der Kläger war mit der Rentenberechnung der Beklagten nicht einverstanden; er beantragte mit der Klage, ihm in der AnV weitere Versicherungszeiten anzurechnen, nämlich:

- 1.) die Zeit seines Militärdienstes
vom 1.1.1913 bis 1.8.1914,
- 2.) die Kriegsdienstzeit
vom 2.8.1914 bis 30.6.1919
- 3.) die Zeit seiner Tätigkeit in der
Schiffahrtsabteilung des Reichsverkehrs-
ministeriums, Schiffahrtsgruppe Küste,
vom 1.7.1919 bis 31.3.1920
- 4.) die Zeit seiner Tätigkeit bei der
Firma B & Co.
vom 1.4.1920 bis 31.3.1922

Das Sozialgericht Hamburg wies die Klage ab (Urteil vom 23.9.1957), das Landessozialgericht Hamburg die Berufung des Klägers zurück; es ließ in seinem Urteil vom 15. August 1958 die Revision zu. Nach der Auffassung des Landessozialgerichts können dem Kläger für die Zeiten seines aktiven Militärdienstes und seines Kriegsdienstes keine Steigerungsbeträge in der AnV gewährt werden, weil es vor dem 1. Januar 1913 noch keine AnV gegeben habe, der Kläger also vor seinem Militärdienst noch nicht Versicherter in diesem Versicherungszweig

- 3 -



- 3 -

gewesen sei. Steigerungsbeträge für die vom Kläger behaupteten Beschäftigungszeiten bei der Schifffahrtsabteilung des Reichsverkehrsministeriums und bei der Firma B & Co. könnten nicht angerechnet werden, weil sie nicht als Versicherungszeiten glaubhaft gemacht seien.

Der Kläger legte gegen das ihm am 30. August 1958 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts am 26. September 1958 Revision ein mit dem Antrag,
die Beklagte zu verurteilen, ihm die genannten Zeiten in der AnV rentensteigernd anzurechnen.

Er begründete die Revision am 1. Dezember 1958, nachdem die Revisionsbegründungsfrist bis dahin verlängert worden war: Das Landessozialgericht habe mehrere (vom Kläger bezeichnete) Vorschriften des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG), des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) und früherer Gesetze unrichtig angewandt. Er habe vor Beginn seines Militär- und Wehrdienstes eine Tätigkeit ausgeübt, die unter das am 1. Januar 1913 in Kraft getretene Versicherungsgesetz für Angestellte fiel. Wäre sie nicht durch eine von seinem Willen unabhängige staatliche Maßnahme unterbrochen worden, so wäre sein Versicherungsverhältnis automatisch vom 1. Januar 1913 an in der AnV weitergeführt worden. Wegen der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht dürfe ihm aber kein Nachteil entstehen. Das Verfahren des Landessozialgerichts leide auch an wesentlichen Mängeln. Gerügt werde insoweit die Verletzung der §§ 62, 103, 106, 122 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das Sitzungsprotokoll vom 13. Juni 1958 sei fehlerhaft. Die Niederschrift vom 15. August 1958 sei ihm nicht zugegangen. Er habe in der mündlichen Verhandlung nach den Ausführungen des Vertreters der Beklagten keine Gelegenheit mehr zur Stellungnahme erhalten; dadurch sei der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt worden. Auch habe das Landessozialgericht den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt. Die Meinung des Landessozialgerichts, daß weitere Nachforschungen über die Beschäftigung des Klägers in der Schifffahrtsabteilung keinen Erfolg versprechen,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

sei irrig; der Kläger habe inzwischen die Bescheinigung eines Herrn Riemekasten erhalten, derzufolge für ihn Beiträge vom Gehalt abgezogen und abgeführt worden seien.

Auch hinsichtlich der Beschäftigung bei der Firma B.

& Co. habe das Landessozialgericht nicht alle Aufklärungsmöglichkeiten erschöpft und bei seiner Beweiswürdigung gegen Erfahrungssätze und gegen die Denkgesetze verstoßen.

Die Beklagte beantragte,
die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

I.

Der Kläger kann seine Revision nicht darauf stützen, daß in der Niederschrift über die Verhandlung des Berufungsgerichts vom 13. Juni 1958 die Bezeichnung des Gesetzes fehle, zu dessen § 382 a.F. die Beklagte sich noch habe äußern wollen; denn darauf kann das angefochtene Urteil vom 15. August 1958 nicht beruhen. Auch seine Rüge, ihm sei in der mündlichen Verhandlung vom 15. August 1958 das rechtliche Gehör dadurch verweigert worden, daß er sich nach dem Vortrag der Beklagten nicht mehr habe äußern können, ist weder begründet noch in der rechten Weise vorgebracht. Da § 112 SGG nicht vorschreibt, in welcher Reihenfolge die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung zu Wort kommen sollen, und der Kläger bis zum Schluß der Verhandlung anwesend war, käme eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) nur dann in Betracht, wenn der Kläger sich vergeblich bemüht hätte, nach den Ausführungen der Beklagten noch einmal das Wort zu erhalten oder eine Vertagung zu erreichen. Diese Voraussetzungen sind aber nicht erfüllt. Der Kläger hat auch keine Tatsachen und Beweismittel bezeichnet, aus denen sich solche vergeblichen Bemühungen ergäben. Die Rüge ist daher auch nicht in der durch § 164

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Abs. 2 Satz 2 SGG vorgeschriebenen Form vorgebracht.

II.

Die weiteren Rügen, die der Kläger gegenüber dem Verfahren des Landessozialgerichts vorbringt - unzureichende Sachaufklärung und Überschreitung der der freien Beweiswürdigung gezogenen Grenzen -, stellen zugleich einen Angriff auf die tatsächlichen Feststellungen des Landessozialgerichts dar, soweit es sich um die vom Kläger behaupteten Versicherungszeiten zwischen dem 1. Juli 1919 und dem 31. März 1922 handelt. Auch diese Rügen müßten in der in § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG vorgeschriebenen Weise vorgebracht und begründet werden. Das hat der Kläger nicht getan. Er gibt weder an, inwiefern dem Landessozialgericht noch weitere Möglichkeiten, nach dem Verbleib des Oberregierungsrats H zu forschen, offengestanden hätten und bekannt gewesen seien, noch bezeichnet er die Stellen in dem 13 Seiten langen Urteil, in denen das Landessozialgericht angeblich die Aussichtslosigkeit solcher Nachforschungen damit begründet hat, daß dieser Zeuge "um Einzelheiten über die Art der Beschäftigung des Klägers nichts mehr wisse". Der Kläger hat auch nicht angegeben, welche konkreten Maßnahmen das Landessozialgericht unterlassen hat, um mit Aussicht auf Erfolg Zeugen darüber festzustellen, daß der Kläger in der um rund 40 Jahre zurückliegenden Zeit in der AnV versichert gewesen sei. Die Tatsache, daß der Kläger selbst erst mehrere Monate nach Abschluß des Berufungsverfahrens noch einen Zeugen ausfindig gemacht hat, kann den Vorwurf, das Landessozialgericht habe seine Aufklärungspflicht verletzt, nicht begründen.

Für die Rüge, das Landessozialgericht habe die Beklagte fragen müssen, ob die Firma B & Co. für den Zeugen D Versicherungsbeiträge entrichtet habe, weil daraus Schlüsse auf die Versicherung des Klägers während seiner Beschäftigungszeit bei dieser Firma hätten gezogen werden können, gibt der Kläger keinerlei Tatsachen an, die das Landessozialgericht bei dem ihm zur Zeit der letzten mündlichen Ver-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

handlung bekannten Sachverhalt zu solcher Rückfrage hätten drängen müssen. Er gibt nicht einmal an, inwiefern aus etwa für den Zeugen D. entrichteten Versicherungsbeiträgen und dem sonstigen Beweisergebnis überhaupt Schlüsse auch nur möglich gewesen seien, daß für den Kläger in der Zeit vor dem 1. August 1921 Versicherungsbeiträge entrichtet worden seien; nur solche Versicherungsbeiträge könnten nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht zu Steigerungsbeträgen führen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 AVG a.F.).

III.

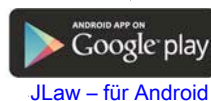
Auch die Behauptung des Klägers, das Landessozialgericht habe Vorschriften des materiellen Rechts nicht oder nicht richtig angewendet, ist nicht begründet. Für die vom Kläger beanspruchte Rente ist ausschließlich das Recht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten vom 23. Februar 1957 (BGBl I S. 88) maßgebend. Denn der Kläger hat noch im Januar 1956 Altersruhegeld beantragt und hat im April 1956 das 65. Lebensjahr vollendet. Der Versicherungsfall ist also vor dem Inkrafttreten der Neuregelung eingetreten, so daß nach Art. 2 § 6 AnVNG das bis dahin geltende Recht für die Ansprüche des Klägers maßgebend ist. Diese Vorschrift gilt nach Art. 2 § 28 AnVNG auch für Wanderversicherte, zu denen der Kläger gehört. Da der Versicherungsfall in beiden Versicherungszweigen, denen der Kläger angehört hat, gleichzeitig eingetreten ist, kann das neue Recht auch nicht etwa über Art. 2 § 29 AnVNG angewendet werden. Daß die danach festgestellte Rente (Ausgangsrente) für die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 nach den Vorschriften des Art. 2 §§ 30 bis 40 AnVNG umzustellen ist, berührt ihre Feststellung nach den alten Vorschriften nicht, setzt sie vielmehr voraus.

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

IV.

Soweit der Kläger verlangt, daß ihm Steigerungsbeträge aus der AnV für die Zeit seines aktiven Militärdienstes vom 1. Januar 1913 bis 1. August 1914 gewährt werden, fehlt es - jedenfalls in dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht - an einer gesetzlichen Vorschrift, auf die dieser Anspruch gestützt werden kann. Wohl werden nach § 1268 Abs. 4 Satz 2 RVO a.F., der nach § 37 Abs. 1 AVG a.F. auch in der AnV galt, unter bestimmten Voraussetzungen Steigerungsbeträge für die Zeit der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht gewährt. Unter "aktiver Dienstpflicht" im Sinne dieser Vorschrift ist aber, wie der Senat bereits entschieden hat, nur die Dienstpflicht bei der Wehrmacht auf Grund des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl I S. 66) zu verstehen. Für Militärdienstzeiten vor dem ersten Weltkrieg gibt es hingegen keine Vorschriften, die Steigerungsbeträge vorsehen (SozR Aa 3 Nr. 3 zu § 1268 RVO a.F.).

V.

Das AVG in der bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Fassung enthielt auch keine eigenen Vorschriften darüber, welche Steigerungsbeträge an Versicherte für Zeiten der Teilnahme am ersten Weltkrieg zu gewähren sind. Diese Zeiten wurden vielmehr entsprechend dem Hinweis in § 118 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung (AusbauG) vom 21. Dezember 1937 (RGBl I S. 1293) noch nach früherem Recht angerechnet: Soweit dieses frühere Recht Ersatzzeiten für die Berechnung der Leistungen vorsah, behielt es dabei für die Zeiten bis zum 1. Januar 1938 "sein Bewenden", auch wenn der Versicherungsfall später eintrat. Als solche Ersatzzeiten galten nach § 32 Abs. 1 Satz 1 AVG i.d.F. der Verordnung vom 17. Mai 1934 (RGBl I S. 419) die vollen Kalendermonate, in denen der Versicherte während des Weltkriegs dem Deutschen Reich oder einem verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs- oder ähnliche Dienste geleistet hat. Für die Höhe der Steigerungsbe-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

träge, die für solche Zeiten nach § 37 Abs. 1 Satz 1 AVG zu gewähren waren, mußte gemäß Art. IV § 11 der Verordnung vom 17. Mai 1934 auf § 2 der Bekanntmachung betreffend die AnV während des Krieges vom 26. August 1915 (RGBI I S. 531) zurückgegriffen werden. Danach war für die Anrechnung regelmäßig die Gehaltsklasse des letzten, dem 1. August 1914 vorhergehenden Monats maßgebend, für den ein Pflichtbeitrag entrichtet worden ist. Für Versicherte, die vor der Teilnahme am ersten Weltkrieg mehreren Versicherungszweigen angehört haben, traf der Gesetzgeber in § 2 in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 1. September 1938 (RGBI I S. 1142) eine besondere Regelung, die vom Reichsversicherungsamt auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung durch die "Bestimmungen über die Gewährung von Steigerungsbeträgen an Weltkriegsteilnehmer" vom 11. März 1941 (RABl II S. 128) ergänzt wurden. Danach wird einem Wander-versicherten der ArV und AnV der Steigerungsbetrag aus der AnV gewährt, wenn der Versicherte vor der Teilnahme am Weltkrieg mindestens einen Beitrag zur AnV entrichtet hat, aus diesem die Anwartschaft erhalten ist und ein Anspruch auf die Leistungen der AnV besteht, auch wenn der letzte Beitrag vor Beginn der Teilnahme am Weltkrieg zur ArV entrichtet ist.

Aus der gesamten Regelung ist zu entnehmen, daß Steigerungsbeträge für Zeiten der Teilnahme am ersten Weltkrieg in der AnV nur gewährt werden können, wenn die Versicherung in diesem Versicherungszweig schon vorher bestanden hat. Wenn § 37 Abs. 1 Satz 1 AVG (vom 17.5.1934) die Anrechnung dieser Zeiten nur dann zuläßt, wenn sie als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit gelten, so ist damit gesagt, daß der Kriegsteilnehmer bereits Versicherter gewesen sein muß. Demgemäß spricht § 32 Abs. 1 Satz 1 AVG (vom 17.5.1934) ausdrücklich auch von dem "Versicherten", der während des ersten Weltkriegs Kriegs- oder ähnliche Dienste geleistet hat. Als Versicherter der AnV kann aber derjenige nicht gelten, der zuvor noch keinen wirksamen Beitrag zu dieser Ver-

- 9 -

sicherung geleistet hat. Das gleiche besagen die Bestimmungen des Reichsversicherungsamts vom 11. März 1941 und ergibt sich indirekt aus § 2 der Bekanntmachung vom 26. August 1915; diese Vorschrift betrifft zwar nur die Höhe der Steigerungsbeträge, macht diese aber regelmäßig von der Höhe des letzten vor dem Wehrdienst geleisteten Pflichtbeitrags abhängig. Schließlich sind auch in der ArV Steigerungsbeträge für Kriegsdienstzeiten im ersten Weltkrieg nur dann zu gewähren, wenn die Versicherung in diesem Versicherungszweig vorher bestanden hat (§ 119 AusbG; vgl. hierzu BSG 4 S. 186).

Für den Kläger sind vor dem Beginn seines Kriegsdienstes keine Beiträge zur AnV geleistet worden. Er war deshalb nicht in diesem Versicherungszweig versichert. Der Kläger meint nun, er müsse trotzdem so behandelt werden, wie wenn er bei Beginn des Wehrdienstes in der AnV versichert gewesen wäre, weil er eine Angestelltentätigkeit ausgeübt habe und deshalb von der Einführung der AnV am 1. Januar 1913 an in diesem Versicherungszweig zu versichern gewesen wäre, wenn er nicht zum gleichen Zeitpunkt seiner aktiven Militärdienstpflicht genügt hätte und aus ihr in den Wehrdienst übernommen worden wäre. Es ist dem Kläger zuzugeben, daß für seine Auffassung gewisse Billigkeitserwägungen sprechen; seinem Gedanken trug auch der Gesetzgeber in § 32 Abs. 1 Satz 2 AVG (vom 17.5.1934) insoweit Rechnung, als er die Anrechnung der Kriegsdienstzeiten als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit bei solchen Versicherten zuließ, die sich in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum Beginn ihres Kriegsdienstes noch in der Ausbildung für einen Angestelltenberuf befanden oder - wie der Kläger - nach vorheriger Beschäftigung als Angestellte ihrer aktiven Dienstpflicht genügten und daher von der Versicherungspflicht in der AnV nicht mehr erfaßt wurden. Auf Grund dieser Ausnahmeregelung waren Kriegsdienstzeiten für die Erfüllung der Wartezeit als Ersatzzeiten anzurechnen, obwohl eine Versicherung vorher nicht bestanden hat; der Gesetzgeber hat jedoch den weiteren Schritt, der zur Gewährung auch von Steigerungsbeträgen für diese Zeiten geführt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

hätte, nicht getan. § 37 Abs. 1 Satz 1 AVG (vom 17.5.1934), der über die Festsetzung von Steigerungsbeträgen befindet, nimmt ausdrücklich nur auf Satz 1 des § 32 Abs. 1 AVG, nicht auch auf Satz 2 dieser Vorschrift Bezug. Es besteht kein Anhalt für die Annahme, daß die Einbeziehung der letzteren Vorschrift in § 37 Abs. 1 Satz 1 etwa nur versehentlich unterblieben wäre. Mit Recht hat vielmehr das Landesozialgericht aus der Nichterwähnung des § 32 Abs. 1 Satz 2 in § 37 Abs. 1 Satz 1 AVG (vom 17.5.1934) geschlossen, daß die dort genannten Ersatzzeiten nur für die Erfüllung der Wartezeit, nicht aber auch für die Rentensteigerung in Betracht kommen.

Danach können dem Kläger die Zeiten seiner Teilnahme am ersten Weltkrieg in der AnV nicht rentensteigernd angerechnet werden. Diese Zeiten sind von der Beklagten mit Recht nur in der ArV berücksichtigt worden. Aus dieser erhält der Kläger nach § 1544 d RVO a.F. für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 allerdings keine Leistung. Dies änderte sich jedoch vom 1. Januar 1957 an; für die Umstellung der Renten auf Grund des AnVNG ist die genannte Kürzungsvorschrift nicht mehr anzuwenden (Art. 2 § 31 Abs. 3 Satz 2 und 3 AnVNG).

VI.

Auch für die Beschäftigungszeiten bei der Schiffsabteilung des Reichsverkehrsministeriums und bei der Firma Bücheler & Co. (1.7.1919 bis 31.3.1922) können dem Kläger keine Steigerungsbeträge gewährt werden, weil nach den - wie oben unter II. dargelegt - vom Kläger erfolglos angegriffenen und darum für das Bundessozialgericht bindenden - Feststellungen des Landessozialgerichts für diese Zeiten eine Versicherung weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden ist. Da die frühere Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu den stillgelegten Versicherungsträgern gehörte und damit Versicherungsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 des Fremdrenten- und Aus-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

landsrentengesetzes vom 7. August 1953 (BGBI I S. 848) war, hätte für die bei ihr zurückgelegten Versicherungszeiten die Glaubhaftmachung genügt (vgl. BSG 9 S. 209).

Für die Ansprüche des Klägers aus diesen von ihm behaupteten Versicherungszeiten bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ist auch durch das während des Revisionsverfahrens in Kraft getretene Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz, den dadurch neu gefaßten § 33 Abs. 3 AVG und die daraufhin erlassene Verordnung vom 3. März 1960 (BGBI I S. 137) keine günstigere Grundlage geschaffen worden, denn die bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zurückgelegten Versicherungszeiten sind nun nach den Vorschriften des AVG in der Regel nicht nur glaubhaft zu machen, sondern nachzuweisen. Die Verordnung vom 3. März 1960 läßt nur dann die Glaubhaftmachung zu, wenn das Karten- oder Kontenarchiv des Versicherungsträgers vernichtet oder nicht mehr erreichbar ist (§ 1 Abs. 1 der Verordnung). Da aber nach den bindenden Feststellungen des Landessozialgerichts die Unterlagen des Klägers im erhaltenen Teil des Kontenarchivs der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte aufzubewahren gewesen und außerdem die umstrittenen Versicherungszeiten nicht einmal glaubhaft gemacht sind, kann es dahinstehen, ob die neuen Vorschriften überhaupt im Revisionsverfahren angewendet werden können, denn sie führten zu keinem anderen Ergebnis.

Daß sich der Kläger in der Revisionsbegründung auf den nachträglich von ihm aufgefundenen Zeugen R. beruft, kann im Revisionsverfahren nicht berücksichtigt werden, denn es handelt sich nicht um ein Beweismittel, das die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 179 SGG in Verbindung mit § 580 ZPO) ermöglicht.

Die Revision des Klägers ist danach unbegründet und mußte zurückgewiesen werden.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

